

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1947.

5. Stück. — Nr. 12 u. 13.

Ausgegeben und versendet am 9. August 1947.

Inhalt: 12. Gesez. — Gesez betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Grundsteuer, soweit diese von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von Betriebsgrundstücken land- und forstwirtschaftlicher Art erhoben wird.

13. Gesez. — Gesez betreffend die Einhebung einer Personenkraftwagensteuer.

12.

Gesez

vom 20. Februar 1947

betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Grundsteuer, soweit diese von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von Betriebsgrundstücken land- und forstwirtschaftlicher Art erhoben wird.

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Grundsteuer wird, soweit sie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von Betriebsgrundstücken land- und forstwirtschaftlicher Art (Grundsteuer A) zu entrichten ist, im Jahre 1947 ein Zuschlag von 20% eingehoben.

§ 2.

Der Zuschlag ist vierteljährlich zugleich mit der Stammabgabe von den Gemeinden zu bemessen und einzuheben und je am 1. 5., 1. 8., 1. 11. und 1. 2., erstmals am 1. 5. 1947 für das vorangegangene Quartal an die Landeskasse unter gleichzeitiger Mitteilung der Vorschreibung abzuführen.

§ 3.

Für die Einhebung und die Eintreibung des Landeszuschlages zur Grundsteuer A gelten dieselben Bestimmungen wie für die Einhebung und die Eintreibung der Stammabgabe.

§ 4.

Jene Steuerschuldner, deren Grundertrag durch die Kriegsereignisse um mehr als die Hälfte

beeinträchtigt wurde, sind berechtigt, bei der o.-ö. Landesregierung um Rückersatz des 20prozentigen Zuschlages anzufuchen.

§ 5.

Wenn eine Gemeinde die richtige Abfuhr des von ihr eingehobenen Landeszuschlages unterläßt, kann die rückständige Leistung der Gemeinde mit allfälligen Leistungen des Landes an die Gemeinde kompensiert werden. Wenn eine Gemeinde die Vorschreibung und Einhebung unterläßt, kann die Landesregierung diese auf Kosten der Gemeinde selbst vornehmen.

§ 6.

Mit der Durchführung dieses Gesezes ist die o.-ö. Landesregierung beauftragt.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner.

13.

Gesez

vom 20. Februar 1947

betreffend die Einhebung einer Personenkraftwagensteuer.

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Besitzer (Benützer) von in Oberösterreich angemeldeten PKW, die eine polizeiliche Kennnummer besitzen, haben, sofern sie keine Bundeskraftwagensteuer nach dem in Geltung stehenden

deutschen Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935, RGBl. Nr. I, S. 407, und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu entrichten haben, eine Landessteuer zu zahlen.

§ 2.

Von der Steuer sind befreit:

- a) die Militärregierung,
- b) der Bund,
- c) das Land Oberösterreich,
- d) das Rote Kreuz,
- e) die Feuerwehren, bezüglich der in ihrem Besitz befindlichen PKW,
- f) die Krankenhäuser, bezüglich der in ihrem Besitz befindlichen Rettungswagen.

§ 3.

Die Steuer wird nach dem Zylinderinhalt bemessen und beträgt bei einem Zylinderinhalt bis zu:

1 Liter	120.— S
von 1 Liter bis zu 1,5 Liter	160.— S
von 1,5 Liter bis zu 2,6 Liter	240.— S
von 2,6 Liter an	540.— S

§ 4.

Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des Finanzausgleiches zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden im voraus zu entrichten.

Tritt während des Jahres ein steuerpflichtiger Besitzer eines Personenkraftwagens den Besitz an einen anderen steuerpflichtigen ab, so hat der Besitznachfolger seinem Vorgänger die Steuer für den restlichen Teil des Jahres vom Zeitpunkt des Besitzwechsels an zu entrichten.

Tritt während eines Jahres ein nicht steuerpflichtiger Besitzer eines Personenkraftwagens den Besitz an einen steuerpflichtigen ab, so hat der steuerpflichtige Besitznachfolger die Steuer nur für den restlichen Teil des Jahres von dem den Besitzwechsel folgenden Monatsersten an zu zahlen.

Tritt während des Jahres ein steuerpflichtiger Besitzer eines Personenkraftwagens den Besitz an einen nicht steuerpflichtigen ab, so hat der steuerpflichtige Besitzvorgänger die Steuer nur für den Teil des Jahres zu entrichten, in dem er den PKW besessen hat, bzw. wann der steuerpflichtige Besitzvorgänger den zuvor gezahlten Betrag von der Steuereinhebungsstelle rückfordern, wobei der Monat, in dem der Besitzwechsel erfolgt ist, nicht miteingerechnet wird.

Dasselbe gilt, wenn der steuerpflichtige Besitzer den Besitz des Personenkraftwagens verliert, ohne ihn an einen Dritten zu übertragen oder wenn er den PKW bei einer o.-ö. Zulassungsbehörde abmeldet. Als Zeitpunkt des Besitzwechsels gilt der Tag der Anmeldung bei der Zulassungsbehörde.

Als Zeitpunkt des Besitzverlustes gilt der Tag, an dem der Besitzverlust nachweislich eingetreten ist.

§ 5.

Wird ein PKW während der Dauer der Steuerpflicht verändert und wird die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wird infolge der Veränderung ein von der Landessteuer befreites Kraftfahrzeug steuerpflichtig oder umgekehrt, so beginnt die Steuerpflicht für den PKW im veränderten Zustand mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.

Als Tag der Veränderung gilt die Anmeldung bei der zuständigen o.-ö. Zulassungsbehörde.

§ 6.

Der Steuerschuldner hat die Steuer unaufgefordert bis längstens 1. Juni eines jeden Jahres bei den Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich, für das Gebiet der Stadt Linz bei der Verkehrswirtschaftsabteilung des Amtes der o.-ö. Landesregierung und für das Gebiet der Stadt Steyr beim Magistrat der Stadt Steyr zu entrichten. Ein Besitzwechsel vor dem 1. Juni ist nur dann zulässig, wenn die Steuerpflichtigen ihrer Steuerpflicht nach Maßgabe des § 4 nachgekommen sind.

Wird die Steuer vom Steuerpflichtigen nicht bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres entrichtet, so kann sie von der Einhebungsstelle im doppelten Ausmaß vorgeschrieben werden.

Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein PKW seinen Besitzer gewechselt, so hat der Besitznachfolger die Steuer für das Jahr 1947 nur für den restlichen Teil des Jahres von dem auf den Besitzwechsel folgenden Monatsersten an zu entrichten.

§ 7.

Zum Nachweis, daß die Steuer entrichtet ist, erteilt die Steuereinhebungsstelle dem Steuerschuldner eine Steuerkarte. Die Steuerkarte gilt für das Fahrzeug, das auf der Karte bezeichnet ist, und für die Zeitdauer, für die die Steuer entrichtet ist. Steuerkarten können auf die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder auf die Dauer eines Monats ausgestellt werden.

Geht während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte das Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über, so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen.

Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des Kraftfahrzeuges, das in der Karte bezeichnet ist, ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das andere Kraftfahrzeug umschreiben lassen, wenn für dieses keine höhere Steuer als für das in der Karte bezeichnete Kraftfahrzeug zu entrichten ist.

Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte das Kraftfahrzeug verändert, so muß die Veränderung bei Erhöhung der Steuer auf der Karte eingetragen werden.

§ 8.

Bezüglich des Verfahrens und der übrigen Bestimmungen über die Einhebung der Steuer gelten die Bestimmungen des o.-ö. Landesgesetzes vom 14. Dezember 1933, LG. u. Bl. Nr. 28/1934, über das Verfahren in Landes- und Gemeindeabgabefachen und die Einhebung der Landes- und Gemeindeabgaben (Abgabenverfahrens- und Einhebungsgesetz) mit Ausnahme der im Absatz 2 des § 41 bezüglich der Straferkenntnisse festgesetzten Bestimmungen. Gegen die Bemessung der Steuer und gegen sonstige Verfügungen der Einhebungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung

des angefochtenen Bescheides die Beschwerde an die o.-ö. Landesregierung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Die o.-ö. Landesregierung ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner.